

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen*

Die Kinder- und Jugendpastoral im Erzbistum Berlin will die ihr „anvertrauten jungen Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten stärken.“¹

„Sie orientiert sich an den Zielen Identitätsentwicklung, Entwicklung von Spiritualität, Entwicklung von Partizipation und Selbstbestimmung, Entwicklung von gelingenden Beziehungen in der Gemeinschaft sowie der Anregung und Hinführung zu sozialem und politischen Engagement.“²

„Sie soll Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen sicheren Ort bieten, in dem deren Würde und Wohl geachtet und geschützt werden. Dazu gehört insbesondere der Schutz vor sexualisierter Gewalt, denn jede Form sexualisierter Gewalt verletzt die Integrität und Würde junger Menschen und gefährdet ihre gesunde leibliche und seelische Entwicklung in erheblichem Maß. Junge Menschen sollen in der Kinder- und Jugendpastoral des Erzbistums Berlin Vorbilder finden, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können.“³

Das vorliegende Konzept wurde auf der Basis der Präventionsordnung des Erzbistums Berlin vom 01.07.2014 formuliert und vom Pfarrgemeinderat beschlossen.

Es erfasst insbesondere folgende Arbeitsfelder, die durch die Pfarrgemeinden im Pastoralen Raum verantwortet werden:

- die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit,
- die Ministrantenpastoral,
- die Chorarbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- die Sakramentenvorbereitung.

1 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral, Bonn 2011, S. 9.

2 Pastoralplan für die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit im Erzbistum Berlin 2003, S. 59 f.

3 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral, Bonn 2011, S. 9.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit stehen männliche Personenbezeichnungen auch für weibliche Personen.

1. Qualifizierung und Kinderschutzklärung

Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendpastoral des Erzbistums Berlin.

- Alle in der Kinder- und Jugend pastoral ehrenamtlich und beruflich Tätigen werden zu Fragen der Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt geschult.
- Informationen über entsprechende Angebote stellt der Pfarrgemeinderat zur Verfügung.
- Ehrenamtliche Mitarbeiter in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendpastoral nehmen innerhalb des ersten Jahres ihres Wirkens an einem Angebot im Themenfeld Sexualisierte Gewalt in einer mindestens dreistündigen Veranstaltung teil.
- Begleiter von Fahrten mit Kindern und/oder Jugendlichen müssen grundsätzlich eine sechsstündige Schulung nachweisen.
- Jugendsprecher, Oberministranten sowie jugendliche Leiter von Veranstaltungen und Fahrten der Kinder- und Jugendpastoral sollen eine Ausbildung („Juleica-Grundkurs“ + „Haftungs- und Versicherungsfragen-Kurs“ + Erste-Hilfe-Kurs) absolvieren, in der das Thema Sexualisierte Gewalt fester Bestandteil ist und sie sollen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Von den beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern ist die bistumsweit gültige Gemeinsame Schutzklärung zu unterzeichnen und dem Pfarrer bzw. dem Pfarradministrator der Pfarrgemeinde zu übergeben, der diese in der Gemeinde aufbewahrt.*
- Alle volljährigen ehrenamtlichen Mitarbeiter, die regelmäßig mit Kindern und/oder Jugendlichen arbeiten oder bei Fahrten begleiten, sowie alle Beschäftigten der Pfarrgemeinde legen im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren dem Pfarrer bzw. dem Pfarradministrator ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vor, um Personen auszuschließen, die bereits wegen einer Straftat im Bereich sexualisierter Gewalt verurteilt worden sind. Die Einsichtnahme wird dokumentiert und der Dokumentationsbogen im Pfarrbüro aufbewahrt.

* Für alle beruflichen Mitarbeiter, die beim Erzbistum angestellt sind, liegt die Verantwortung zur Kontrolle des erweiterten Führungszeugnisses, der Schulungsteilnahme und der Abgabe der Gemeinsamen Schutzklärung beim Erzbistum Berlin.

2. Persönliche Eignung

„Kirchliche Rechtsträger der Kinder- und Jugendpastoral tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.“¹

Die persönliche Eignung setzt unter anderem die unter 1. benannten Qualifizierungsvoraussetzungen voraus.

Für die Einhaltung, Akzeptanz, Durchführung und Dokumentation ist der Pfarrer bzw. Pfarradministrator der Gemeinde verantwortlich.

3. Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen, die Angebote der Kinder und Jugendpastoral in der Pfarrgemeinde wahrnehmen, sind über das Präventionskonzept zu informieren. Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird die Zusammenarbeit mit ihnen gesucht.

¹ Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung) Anlage ABl. 7/2014 Erzbistum Berlin

4. Verhaltenskodex

Klare und transparente Regeln für alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter in Nah- und Abhängigkeitsbereichen sollen dazu beitragen,

- eine Haltung zu fördern und eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, die getragen sind von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz;
- Kinder und Jugendliche vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch zu schützen;
- Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und Bereichen des eigenen Arbeitsfeldes zu geben und vor falschem Verdacht zu schützen;

Folgende Verhaltens- und Organisationsregeln bieten den Rahmen für ein adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang zwischen und unter ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitern einerseits und Kindern bzw. Jugendlichen andererseits.

In der Realität kann es zu Verletzungen dieses Verhaltenskodex kommen: aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus. Wichtig ist, dass es einen offenen Umgang damit gibt. Zur Klärung und ggf. Aufarbeitung bedarf es der Transparenz gegenüber dem Leitungsteam der jeweiligen Veranstaltung, ggf. auch gegenüber dem Pfarrer bzw. Pfarradministrator. Verantwortlich dafür ist zunächst die Person, die eine Regel übertreten hat. Aber auch jeder, der eine Übertretung des Verhaltenskodex bei jemand anderem wahrnimmt, ist verpflichtet, diese anzusprechen.

- 4.1. Fahrten und Veranstaltungen über Nacht, an denen Jungen und Mädchen ab Schulalter bzw. junge Frauen und Männer teilnehmen, sollen von einem gemischtgeschlechtlichen Team geleitet werden.
- 4.2. Aus Achtung vor der Privat- und Intimsphäre
 - werden Waschräume der Jungen außer bei Gefahr im Verzuge oder bei gravierenden Regelverstößen nur von Leitern/Begleitern und Waschräume der Mädchen nur von Leiterinnen/Begleiterinnen betreten,
 - benutzen Begleiter und Minderjährige die Waschräume zeitversetzt,
 - wird kein ungewollter oder nicht erforderlicher Körperkontakt hergestellt,
 - werden individuelle Grenzempfindungen ernst genommen und respektiert und nicht abfällig kommentiert,
 - wird respektiert, wenn jemand nicht fotografiert werden möchte,
 - soll ab dem Schulalter eine geschlechtsgetrennte Unterbringung gewährleistet werden und der Schlafräum der Leiter/Begleiter von den Schlafräumen der Minderjährigen getrennt werden (aus Sicherheitsgründen dürfen im Ausnahmefall zwei Begleiter im gleichen Raum übernachten, jedoch unter Wahrung des angemessenen Abstandes zu den Minderjährigen. Die Eltern werden über die Gründe informiert).
- 4.3. Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter laden im Rahmen der Gemeindegarbeit begleitete Kinder und Jugendliche nicht allein oder zu zweit in ihre Privaträume ein.
- 4.4. Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen dürfen Fotos und persönliche Daten von Kindern/Jugendlichen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden (siehe Teilnahmebedingungen inkl. Fotoerlaubnis). Portraits bedürfen auch bei öffentlichen Veranstaltungen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

- 4.5. Jugendschutz- und Betäubungsmittelgesetz werden eingehalten (insbesondere Alkohol, Zigaretten, FSK bei Filmen, Verbot von Betäubungsmitteln). Mitglieder des Leitungsteams konsumieren Tabak und Alkohol nicht in Gegenwart von Kindern.
- 4.6. Private Geldgeschäfte mit Kindern und Jugendlichen sind grundsätzlich verboten, sofern keine Einwilligung der Eltern vorliegt.
- 4.7. Der Verhaltenskodex wird allen Kindern und Jugendlichen, die Angebote der Kinder- und Jugendpastoral wahrnehmen, und deren Erziehungsberechtigten in altersgerechter Form bekannt gemacht (z.B. bei Fahrten in Verbindung mit der Hausordnung bei Beginn der Fahrt).
- 4.8. Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter thematisieren eventuelle und tatsächliche Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe im Leitungsteam und sind verpflichtet, den Pfarrer bzw. den Pfarradministrator in Kenntnis zu setzen.
- 4.9. Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen und dessen Wirkung angesprochen werden. Kinder und Jugendliche können von allen ihren Erlebnissen erzählen, es gibt darüber keine Geheimhaltung.

* *

Disziplinierungsmaßnahmen bei Nichteinhaltung von Regeln

- 4.10. Die Nichteinhaltung von Regeln wird mit Konsequenzen sanktioniert, die in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen.
- 4.11. Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohung oder Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Disziplinierungsmaßnahmen untersagt.
- 4.12. Disziplinierungsmaßnahmen werden im entsprechenden Team transparent gemacht.

5. Umgang bei Verdacht

- 5.1. Jedem Hinweis auf die Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen durch Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, muss nachgegangen und jeder Verdacht muss aufgeklärt werden.
- 5.2. Zur Abklärung suchen berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendpastoral, die einen Verdacht hegen oder von einem Verdacht erfahren, denen sich Betroffene offenbart haben, oder die ins Vertrauen gezogen wurden, umgehend professionelle fachliche

Unterstützung und informieren den Pfarrer bzw. den Pfarradministrator der Pfarrgemeinde bzw. die zuständige Fachstelle des Erzbistums.

Bei Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiter im kirchlichen Dienst wird umgehend die/der Beauftragte des Erzbischofs für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs eingeschaltet.

Hinweise und Verdachtsmomente auf Gefährdungen sind zu dokumentieren, um zu verhindern, dass Details für eine mögliche spätere Beweisführung verwischt oder verwechselt werden. Der entsprechende Melde- und Verfahrensweg sowie das Dokumentationsformular finden sich im Anhang.

6. Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Pfarrgemeinde veröffentlicht das vorliegende Präventionskonzept und ihre Aktivitäten im Themenfeld sexualisierte Gewalt auf ihrer Homepage und macht die Kontaktdaten der vom Erzbistum Beauftragten für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs sowie mindestens einer nicht-kirchlichen Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt publik.

7. Beschwerdemanagement

Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter, die die Ziele dieser Präventionsordnung verletzt sehen, haben ein Recht, sich zu beschweren. Beschwerden werden als positive Möglichkeit angesehen, an der Umsetzung der genannten Ziele mitzuwirken, festgelegte Regeln und Rechte einzufordern oder sich aus einem begründeten Interesse für die Änderung festgelegter Vereinbarungen einzusetzen.

Damit Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, sich zu beschweren, wenn etwas im Umgang miteinander nicht in Ordnung ist oder sie das Gefühl haben, das etwas für sie nicht stimmt, bedarf es klarer und transparenter Beschwerdewege.

Für ein gelingendes Beschwerdeverfahren müssen Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennen.

Deshalb sollte an geeigneter Stelle (Schautafel, Kirchenvorraum) ein Aushang dazu angebracht werden, der Kinder und Jugendliche über ihre Rechte informiert. (Siehe Anlage)

Weiterhin sollte im Kirchengorraum bzw. im Vorraum des Gemeinderaumes ein Beschwerdebriefkasten angebracht werden. Beschwerden ohne Adressaten gehen an den Pfarrer oder seinen Stellvertreter, sonst an den Adressaten. Auf dem Briefkasten sind zwei mögliche Ansprechpartner angegeben.

Beschwerden von ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitern nimmt die jeweils höhere Ebene entgegen und bearbeitet sie entsprechend.

Beschlossen am 12. 09. 2017 - Pfarrgemeinderat der Pfarrgemeinde
St. Hubertus

Pfarradministrator der Pfarrgemeinde: _____

Pfarrgemeinderatsvorsitzende: _____

Vorsitzende des Kinderpastoralkreises: _____

Stellv. Vorsitzender Kirchenvorstand: _____